

2.7 Sicherheit und Prävention

In diesem Kapitel werden gesetzliche Grundlagen zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, sowie dazugehörige Maßnahmen aufgezeigt. Darüber hinaus werden die Themen Versicherungsschutz und Erste-Hilfe bearbeitet.

2.7.1 Kinderschutz

An dieser Stelle werden die rechtlichen Hintergründe des Schutzes von Kindern in Kindertageseinrichtungen benannt und Anregungen zur Gestaltung von Präventionsmaßnahmen und dem Umgang mit Verdachtsfällen in DRK-Kindertageseinrichtungen aufgezeigt.

Im § 8a des Sozialgesetzbuches VIII wird ein Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung an die Fachkräfte in den Einrichtungen und die Träger von Kindertageseinrichtungen übertragen.

Bei ersten Anzeichen, die das Kindeswohl beeinträchtigen könnten, sollen und müssen sich die pädagogischen Fachkräfte frühzeitig im Team beraten und eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuziehen. Eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist eine pädagogisch oder psychologisch ausgebildete Fachkraft, die zusätzlich über eine Fortbildung bzw. Qualifizierung im Bereich des Kinderschutzes verfügt. Diese Fachkraft kann beim Träger selbst verortet sein oder bei einem anderen Träger oder beim Jugendamt. Bei schwerwiegendem Verdacht muss das zuständige örtliche Jugendamt miteinbezogen werden. Auch in unsicheren Fällen sollte der Kontakt mit dem Jugendamt frühzeitig gesucht werden, um sich als Team abzusichern und eine weitere Meinung mit einzubeziehen.

Aus den Grundsätzen und dem historischen Ursprung des DRKs lässt sich eine besondere Verpflichtung der DRK-Kindertageseinrichtungen zum Schutz und zur Bewahrung des Kindeswohles ableiten. Aus diesem Grund hat das DRK-Generalsekretariat im Zuge des überarbeiteten Bundeskinderschutzgesetzes Handlungsverpflichtungen für Kindertageseinrichtungen formuliert. Diese Handlungsverpflichtungen dienen sowohl dem Schutz der Kinder, die durch Kindeswohlgefährdungen belastet sind, als auch der Handlungssicherheit der Pädagog*innen in den Einrichtungen. Sie greifen die gesetzlich vorgegebenen Maßnahmen auf und ergänzen diese.

Vor dem Hintergrund, dass Kindertageseinrichtungen ein potenzielles Tatufeld sind, schaffen diese Handlungsempfehlungen Klarheit, welche strukturellen, konzeptionellen und praktischen Maßnahmen bedacht werden müssen, um sich als Einrichtung bestmöglich präventiv aufzustellen und kompetent im Verdachtsfall agieren zu können.

DRK-Handlungsschritte:

- Jede Einrichtung berücksichtigt in ihren Bildungs- und Erziehungszielen das Kindeswohl und trifft hierzu präventive Maßnahmen und Vorgehensweisen im Verdachtsfall.
- Ist ein Kind von Kindeswohlgefährdenden Belastungen betroffen oder gibt es gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, so ist dies in kollegialer Beratung zu thematisieren. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Dies gilt auch für alle weiteren Schritte.
- Im Team der involvierten Kolleg*innen werden mögliche Belastungen eingeschätzt und bewertet. Die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung wird schriftlich dokumentiert.

- Die Leitung der Einrichtung hat hier eine besondere Verantwortung, die Möglichkeiten des Kinderschutzes zu nutzen und die Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII umzusetzen.
- Wenn weitere Handlungen notwendig sind, da die Gefährdung als akut eingeschätzt wird, muss der Träger informiert und einbezogen werden.
- Ggf. ist eine entsprechend qualifizierte Fachkraft einzuschalten, um eine Kindeswohlgefährdung zu klären und um auszuschließen, dass ein Gespräch mit den Eltern die Kindeswohlgefährdung erhöht.
- Je nach Bedarf werden im Team pädagogische Unterstützungen des Kindes und ggf. der Eltern beschlossen (Schutzplan).
- Die Eltern werden dann informiert und einbezogen, wenn dieses Vorgehen nicht gegen das Kindeswohl verstößt.
- Bei anhaltender Gefährdung und einer unveränderten Situation trotz eingeleiteter Maßnahmen, muss das Jugendamt informiert und einbezogen werden.

Ausführliche Empfehlungen zur Umsetzung dieser Handlungsschritte in Kindertageseinrichtungen sind in den DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK (vom DRK-Präsidium) aufgeführt (siehe Materialliste unten).

Grundsätzlich sollte sich das Thema Kinderschutz neben der Etablierung von Vorgehensweisen und Maßnahmen im Verdachtsfall auch in präventiven Maßnahmen in der Kindertageseinrichtung wiederfinden.

Zu den präventiven Komponenten gehört zum einen eine gezielte und abgesicherte Personalauswahl (z.B.: Erweitertes Führungszeugnis etc.), um bereits vorab mögliche Gefährdungen innerhalb der Einrichtung ausschließen zu können. Zum anderen werden bereits zur Erteilung der Betriebserlaubnis konzeptionelle Ausarbeitungen zu Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten der Kinder in der Einrichtung gesetzlich gefordert. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, über die Selbstwertstärkung der Kinder diese im Ernstfall zum Widerstand zu befähigen. Ansätze dazu werden im folgenden Kapitel aufgezeigt.

Das Thema Kinderschutz muss zu Beginn und in regelmäßigen Abständen im gesamten Team gemeinsam thematisiert und ausgearbeitet werden, um eine einheitliche Vorgehensweise zu etablieren und alle Mitarbeiter*innen handlungsfähig zu machen. Nur auf diesem Wege können Kinder adäquat geschützt und gestärkt werden.

Materialien zum Thema:

- Arbeitshilfe zum Bundeskinderschutzgesetz des DRK-Generalsekretariats: <https://drk-wohlfahrt.de/veroeffentlichungen/details-veroeffentlichungen/arbeitshilfe-zum-bundeskinderschutzgesetz.html> (Abruf: Januar 2025)
- DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK (DRK-Präsidium): https://www.drk.de/fileadmin/user_upload/Mediathek/Publikationen_und_Literatur/Broschueren_Wohlfahrtsarbeit/drk-standards_schutz_vor_sexualisierter_Gewalt_2012.pdf (Abruf: Januar 2025)

- Handlungsempfehlung zur Umsetzung der DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den DRK-Kindertagesstätten vom DRK-Landesverband Nordrhein e.V.: https://praevention.drk-nordrhein.de/fileadmin/user_upload/DRK-Praevention/Dokumente_Praevention/Handlungsempfehlungen_Praevention.Kita.pdf (Abruf: Januar 2025)
- „Konzeption zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt“ - Beispiel für ein hauptamtliches Arbeitsfeld: Kindertageseinrichtungen: https://www.drk-hessen.de/fileadmin/Eigene_Dokumente/DRK-LV_Allgemein/130910_Umsetzung_Standard_1_Konzept_Hauptamt.pdf (Abruf: Januar 2025)
- Deutsche Kinderhilfe (2016): Praxisleitfaden Kinderschutz in Kita und Grundschule: Die Würde des Kindes ist unantastbar, Carl Link Verlag

2.7.2 Beschwerdemanagement

Um Kinder vor übergriffigem Verhalten schützen zu können, ist es essenziell, dass sie mit ihren Bedürfnissen und ihren Wahrnehmungen Gehör finden. Aus diesem Grund wurde im Bundeskinderschutzgesetz 2012 zur Prävention von Machtmissbrauch der Aspekt der Verbesserung der Beteiligung und Mitsprachemöglichkeit für Kinder aufgenommen.

Dieser Ansatz ist auch als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis einer Kindertageseinrichtung aufgenommen worden. So legt das SGB VIII im § 45 fest, dass „zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten“ vorgesehen und etabliert werden müssen. Das bedeutet für die Trägerschaft einer Einrichtung, dass bereits vor Inbetriebnahme in der pädagogischen Konzeption der Einrichtung dargelegt werden muss, wie die Mitarbeiter*innen die Beteiligung der Kinder sowie Möglichkeiten der Beschwerde ausgestalten und umsetzen sollen.

Hinter dieser gesetzlich verankerten Anforderung, ein Beschwerdemanagement für Kinder vorzuhalten, steht die Annahme, dass Kinder, die früh gelernt haben, in ihren Interessen und Bedürfnisse gehört zu werden und sich selbstbestimmt mitteilen zu dürfen, auch im Ernstfall eher in der Lage sind, sich Hilfe zu holen. Es geht folglich zum einen darum, Kinder zu stärken, sich mit ihren Perspektiven einbringen zu können, um auch im Notfall für sich sorgen zu können und zum anderen aber auch darum, wie im Ernstfall mit einer Beschwerde eines Kindes umgegangen wird, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen könnte.

Das Thema ist eng verknüpft mit grundsätzlichen Fragen der Partizipationsmöglichkeiten der Kinder in den Kindertageseinrichtungen und sollte daher mit diesen zusammen bearbeitet werden, um aufeinander aufzubauen.

Die folgenden Materialien bieten dazu weitere Anregungen:

- „Beschwerdemanagement und Vertrauenspersonen“: https://www.drk-hessen.de/fileadmin/Eigene_Dokumente/DRK-LV_Allgemein/130910_Umsetzung_Standard_6_Beschwerdemanagement.pdf (Abruf: Januar 2025)
- Handreichung des DRK-Generalsekretariats „Anwaltschaftliche Vertretung in DRK-Kindertageseinrichtungen“:

https://drk-wohlfahrt.de/fileadmin/Publikationen/Anwaltschaftliche_Vertretung_in_DRK-Kindertageseinrichtungen.pdf (Abruf: Januar 2025)

- **Curriculum "Was MACHT was?!"**
<https://drk-wohlfahrt.de/demokratie-leben/download.html> (Abruf: Januar 2025)

2.7.3 Meldepflichten § 47 SGB VIII

Im § 47 SGB VIII ist die Meldepflicht vermerkt, dass Einrichtungen, die einer Betriebserlaubnis unterliegen, dazu verpflichtet sind „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ an die zuständige Behörde zu melden. Besondere Vorkommnisse sind außergewöhnliche, nicht alltägliche Ereignisse und Entwicklungen in einer Einrichtung, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen bzw. beeinträchtigen könnten oder den Betrieb der Einrichtung gefährden. Diese müssen umgehend an das zuständige Jugendamt gemeldet werden.

Meldepflichtige Ereignisse in Kindertageseinrichtungen

Träger von Kindertageseinrichtungen haben gemäß § 47 Nr. 2 SGB VIII "Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen" der zuständigen, betriebserlaubniserteilenden Behörde unverzüglich mitzuteilen. Für formlose Mitteilungen steht die zentrale E-Mail-Adresse meldung47-kita@lwl.org zur Verfügung.

Welche Ereignisse dazu zählen und wie die Meldepflicht zu erfüllen ist, hat der LWL in folgendem Dokument zusammengestellt: https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/98/8b/988bfeb6-3b0e-47bf-82a4-cff0f58704cf/191120_meldepflicht_handreichung_umgang_meldungen_47.pdf (Abruf: Januar 2025).

2.7.4 Versicherungsschutz

An dieser Stelle wird ein Überblick über den in Kitas relevanten Versicherungsschutz gegeben. Der Versicherungsschutz gliedert sich in die gesetzliche Unfallversicherung und in Versicherungen privatrechtlicher Natur.

Gesetzliche Unfallversicherung

Bei der gesetzlichen Unfallversicherung wird unterschieden in den Unfallversicherungsschutz des pädagogischen Personals und den Unfallversicherungsschutz der Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen.

Das pädagogische Personal ist, wie andere Arbeitnehmer*innen auch, nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 8 SGB VIII gegen Arbeits- und Wegeunfälle versichert. Die zuständige Berufsgenossenschaft ist in diesem Fall die BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege). Die Anmeldung einer neuen Einrichtung muss aktiv bei der BGW erfolgen.

Kinder der Tageseinrichtung sind während des Besuchs der Einrichtung über die Unfallkasse NRW versichert. Versicherungsschutz besteht grundsätzlich für alle Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Einrichtung ergeben. Darüber hinaus sind auch Unternehmungen außerhalb der Einrichtung und außerhalb der regulären Öffnungszeiten versichert. Voraussetzung dafür

ist, dass die Maßnahme auf Veranlassung der Kindertageseinrichtung durchgeführt wird. Versicherungsschutz besteht auch für Wegeunfälle.

An dieser Stelle weisen wir auch auf die Ausführungen des Landschaftsverbandes Rheinland und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zum Thema Aufsichtspflicht und Unfallversicherung hin:

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/kinder_und_familien/tageseinrichtungen_f_r_kinder/22_0928-Aufsichtsrechtliche_Grundlage_Aufsichtspflicht_in_Kindertageseinrichtungen_barrierefrei-3.pdf (Abruf: Januar 2025)

Betriebshaftpflichtversicherung

Der Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung durch den Träger der Kindertageseinrichtung ist Voraussetzung für die Inbetriebnahme. Sie bietet Schutz bei Schadenersatzansprüchen Dritter aufgrund von fahrlässig oder grob fahrlässig herbeigeführten Schäden.

Individuell zu prüfen ist, ob darüberhinausgehender Versicherungsschutz für folgende Bereiche notwendig ist:

- Gebäude- und Inhaltsversicherung inklusive des Verlustes von Schlüsseln
- Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
- Directors & Officers-Versicherung
- Rechtsschutzversicherung
- etc.

Eine konkrete Bedarfsanalyse ist hier empfehlenswert und durch den Träger mit dem Versicherungsmakler oder direkt mit dem jeweiligen Versicherer abzustimmen. Vertiefende Informationen zu den genannten Themenbereichen bietet die Abteilung IV Dienstleistungen des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe.

Es besteht die Möglichkeit, für alle DRK-Landes- und Kreisverbände, sich den Rahmenverträgen der DRK-Universalpolice anzuschließen. Diese werden in Zusammenarbeit mit der DRK-Service GmbH von dem DRK-Versicherungsmakler, der FUNK-Gruppe angeboten. Für die Träger der DRK-Kindertageseinrichtung besteht ebenfalls die Möglichkeit eines Versicherungsabschlusses über die FUNK-Gruppe. Weitere Informationen zur DRK-Police bei der FUNK-Gruppe sind unter folgendem Link zu finden: <https://www.drkservice.de/strategischer-einkauf/versicherungen/> (Abruf: Januar 2025).

Zudem bieten die folgenden Internetseiten weitere Informationen:

- Berufsgenossenschaft für Gesundheit- und Wohlfahrtspflege: www.bgw-online.de
- LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe: www.lwl.org
- Unfallkasse Nordrhein-Westfalen: www.unfallkasse-nrw.de & www.sichere-kita.de

2.7.5 Erste-Hilfe

Kindertageseinrichtungen sind dazu verpflichtet, für eine ausreichende Zahl von Ersthelfer*innen zu sorgen, damit Verletzte im Schadensfall die notwendige Erste Hilfe erhalten. Dafür müssen in Kindertageseinrichtungen pro Gruppe ein*e Ersthelfer*in ausgebildet werden. Da Mitarbeiter*innen krank, im Urlaub oder aufgrund von Fortbildungen abwesend sein können, bietet es sich in Kindertageseinrichtungen an, alle Mitarbeiter*innen zu schulen, um eine Versorgung im Sinne der Ersten-Hilfe im Schadensfall gewährleisten zu können.

Im Jahr 2015 wurden bundesweit standardisierte Aus- und Fortbildung unter der Bezeichnung "Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder" speziell für Mitarbeiter*innen in Einrichtungen für Kinder eingeführt. Die Kurse umfassen neun Unterrichtseinheiten mit dem Fokus auf der Vermittlung lebensrettender Maßnahmen und einfacher Maßnahmen an Erwachsenen und Kindern. Um den Status als Ersthelfer*in zu behalten, müssen die Mitarbeiter*innen nach zwei Jahren durch eine weitere Fortbildung erneut geschult werden. Im Bereich der Ersten-Hilfe haben sich in Kindertageseinrichtungen In-House-Schulungen im zweijährigen Turnus gemeinsam für das ganze Team bewährt. Auf diesem Wege kann sichergestellt werden, dass alle geschult sind, an der Schulung teilnehmen können und über den gleichen Wissenshorizont verfügen. Die Schulungen im Gesamtteam können so gleich genutzt werden, um gemeinsame Vorgehensweisen zu vereinbaren.

Zur Buchung und Organisation der Erste Hilfe Schulungen können die Kurs- und Ausbildungsstrukturen der DRK-Kreis- und Ortsverbände vor Ort sowie das DRK-Institut für Bildung und Kommunikation in Münster genutzt werden, siehe

<https://www.drk-westfalen.de/wer-wir-sind/wer-wir-sind/ansprechpartnerinnen-und-ansprechpartner/institut-fuer-bildung-und-kommunikation.html>

- Pro Kindergartengruppe muss mindestens ein*e pädagogische Kraft der Ersten Hilfe ausgebildet sein. Die Unfallkasse NRW als zuständiger Unfallversicherungsträger der Kinder übernimmt für diese Mindestanforderung die Kosten. Eine zusätzliche Finanzierung ist bei eingruppigen, integrativen oder heilpädagogischen Einrichtungen möglich.
- Eine Aus- bzw. Fortbildung in Erster Hilfe auf Kosten der Unfallkasse NRW ist nur mit gültigen Original-Gutscheinen möglich. So ist bereits vor der Schulung bekannt, für wie viele Personen die Kosten übernommen werden.
- Die Gutscheine müssen rechtzeitig ca. sechs Wochen vor Kursbeginn mit einem Formular der Unfallkasse NRW angefordert werden. Für die Träger mehrerer Kindertageseinrichtungen ist die Beantragung von Gutscheinen gesammelt über eine Excel Tabelle möglich.
- Nach Prüfung des Antrags werden die Gutscheine mit der Post versandt. Ein Versand per Fax oder E-Mail ist nicht möglich.
- Die Original-Gutscheine sind (ausgefüllt durch den Teilnehmenden) zu Beginn des Kurses der ermächtigten Ausbildungsstelle zu übergeben. Eine Liste der zur Ausbildung ermächtigten Stellen ist auf der Seite der Unfallkasse NRW zu finden.
- Die organisatorische Abwicklung liegt in der Verantwortung des Trägers bzw. der Leitung. Zusammen mit der ermächtigten Ausbildungsstelle für Erste Hilfe kann ein geeigneter Termin für die Aus- bzw. Fortbildung vereinbart werden. Die Abrechnung erfolgt zwischen der Ausbildungsstelle und der Unfallkasse.

Für folgende Personen übernimmt die Unfallkasse keine Kosten, daher können alternative Finanzierungswege gewählt werden:

Personenkreis	Finanzierungsmöglichkeiten
Erzieher*innen im Anerkennungsjahr	Oftmals bieten die Fachschulen Erste-Hilfe-Kurse für ihre Auszubildenden an.
Personen im Bundesfreiwilligendienst bzw. im freiwilligen sozialen Jahr	Ein Erste-Hilfe-Kurs kann ggf. im Rahmen der Seminartage des Bundesfreiwilligendienstes bzw. des FSJ besucht werden bzw. ein besuchter Erste-Hilfe-Kurs als Seminartag anerkannt und entsprechend finanziert werden. Dafür

	sollte rechtzeitig Kontakt mit den zuständigen Ansprechpartner*innen vor Ort aufgenommen werden.
Honorarkräfte, geringfügig Beschäftigte, Schüler*innen, Praktikant*innen, Student*innen, ehrenamtlich Tätige	Für diese Personengruppen muss jeweils individuell geschaut werden, inwieweit ein Erste-Hilfe-Kurs sinnvoll und notwendig ist und wie dieser ggf. finanziert werden kann.

Neben der Ausbildung der Mitarbeiter*innen gehört eine ausreichende und regelmäßig zu kontrollierende Erste-Hilfe Ausstattung zu den Vorgaben der Unfallkasse. Eine Liste der darin enthaltenden Materialien ist der weiter untenstehenden Broschüre zu entnehmen.

Jedes Ereignis, bei dem Erste Hilfe geleistet wurde, also auch der kleinste Unfall, muss im "Verbandbuch" (DGUV Information 204-020) dokumentiert werden, damit bei Spätfolgen eines Unfalls der Nachweis für Versicherungsansprüche an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger sichergestellt ist. Diese Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden.

Weitere Informationen zur „Ersten Hilfe in Kindertageseinrichtungen“ finden sich in der gleichnamigen Broschüre der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV): Link: <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/1422/erste-hilfe-in-kindertageseinrichtungen> (Abruf: Januar 2025)

2.7.6 Gesundheitssicherung und -schutz

Als Arbeitgeber ist der Träger dazu verpflichtet, sich Beratung zu sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Fragen einzuholen, um u. a. Berufsunfälle und -krankheiten über eine Gefährdungsbeurteilung möglichst zu vermeiden.

Mit diesem Thema verknüpft ist auch die Frage danach, welcher Impfschutz für Mitarbeiter*innen in Kindertageseinrichtungen notwendig und gesetzlich vorgeschrieben ist und somit von Seiten des Arbeitgebers vor Beginn der Tätigkeit gewährleistet werden muss. Die „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)“ definiert, welche arbeitsmedizinische Vorsorge durch den Betriebsarzt unter dem Gebot der Schweigepflicht gewährleistet werden muss, um Mitarbeiter*innen vor möglichen gesundheitlichen Gefährdungen am Arbeitsplatz zu schützen. Dabei unterscheidet die Verordnung zwischen Pflichtvorsorge und Angebotsvorsorge. Die Pflichtvorsorge ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge, die der Arbeitgeber bei bestimmten, besonders gefährdenden Tätigkeiten zu veranlassen hat. Der Arbeitgeber darf eine besonders gefährdende Tätigkeit nur dann ausüben lassen, wenn zuvor eine Pflichtvorsorge durchgeführt worden ist. Dies führt dazu, dass Beschäftigte faktisch verpflichtet sind, an dem Vorsorgetermin teilzunehmen. Aber auch in diesem Kontext, dürfen körperliche oder klinische Untersuchungen nicht gegen den Willen des oder der Beschäftigten durchgeführt werden. Der Arbeitgeber muss die Pflichtvorsorge rechtzeitig veranlassen, da sonst ein Bußgeld droht.

Im Unterschied dazu ist die Angebotsvorsorge eine arbeitsmedizinische Vorsorge, die der Arbeitgeber den Beschäftigten bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten anzubieten hat. Diese Vorsorge ist jedoch keine Bedingung, um die Tätigkeit aufnehmen zu können, sondern ergänzt lediglich den Schutz der Mitarbeiter*innengesundheit.

Die Arbeit in Kindertageseinrichtungen wird bezogen auf Infektionskrankheiten als besonders gefährdende Tätigkeit eingestuft, sodass der Träger eine Pflichtvorsorge im Bereich der Prüfung und ggf. Anpassung des Impfschutzes der Mitarbeiter*innen gewährleisten muss. Eine genaue Gefährdungsbeurteilung sollte dabei mit dem für die Einrichtung zuständigen Betriebsarzt vorgenommen werden, um abzugrenzen, welche Impfungen als Pflichtvorsorge Voraussetzung für die Mitarbeit darstellen und welche nicht.

Eine Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung in Kindertageseinrichtung stellt die Unfallkasse NRW zur Verfügung.

Link: https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/praevention_in_nrw/praevention_nrw_62.pdf (Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: Januar 2025)

Darüber hinaus liegt eine Broschüre zur Gesundheit der Mitarbeiter*innen am Arbeitsplatz Kita von der Unfallkasse NRW vor.

Link: https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/praevention_in_nrw/praevention_nrw_55.pdf (Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: Januar 2025)

Weiterführende Informationen zur Lärmprävention in Kindertageseinrichtungen finden sich unter folgendem Link: https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/Sonderschriften/Laermpraevention_in_kitas.pdf (Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: Januar 2025).

Die „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)“ zeigt auf, welche Schutzimpfungen im Bereich der Kindertagesbetreuung gesetzlich vorgeschrieben sind: <https://www.gesetze-im-internet.de/arbmedvv/BJNR276810008.html> (Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: Januar 2025)

2.7.7 Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Ein besonderes Thema der Gesundheitssicherung und des Gesundheitsschutzes stellt die Schwangerschaft einer Mitarbeiterin in einer Kindertageseinrichtung dar.

Alle schwangeren Frauen in einem Arbeitsverhältnis stehen unter einem besonderen gesetzlichen Schutz. Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) regelt den Umgang des Arbeitgebers mit der werdenden Mutter. Ziel ist der Schutz der Schwangeren und des ungeborenen Kindes vor den Gefahren, Belastungen und Gesundheitsschäden am Arbeitsplatz. Im Kita-Bereich kommen durch die Arbeit mit Kindern besondere gesundheitliche Belastungen auf die werdende Mutter zu.

Die Arbeit mit Kindern in Kindertageseinrichtungen birgt für schwangere Personen besondere Risiken, die beim Bekanntwerden der Schwangerschaft vom Arbeitgeber und dem Betriebsarzt in den Blick genommen werden müssen.

Dabei geht es zum einen um das erhöhte Infektionsrisiko, dem Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen ausgesetzt sind und das bei bestimmten Krankheiten Auswirkungen auf das ungeborene Leben haben kann. Aber auch das Tragen der Kinder, das Bücken und die Gefahr von Stößen in den Bauch können als erhöhtes Risiko in der Schwangerschaft gewertet werden.

Bei Bekanntwerden der Schwangerschaft muss der Arbeitgeber rechtzeitig eine Gefährdungsbeurteilung durchführen, um alle Gefahren abschätzen und rechtzeitig Schutzmaßnahmen ergreifen zu können. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Aufsichtsbehörden unverzüglich von der Mitteilung der werdenden Mutter zu benachrichtigen.

Solange die serologische Blutuntersuchung nicht ergeben hat, dass die pädagogische Kraft über ausreichenden Immunschutz verfügt, darf sie nicht im Kinderdienst tätig sein. Das heißt, der Arbeitgeber muss sofort, nachdem ihm die Schwangerschaft bekannt wird, ein Tätigkeitsverbot mit Kindern aussprechen. Ergibt die Blutuntersuchung eine nicht ausreichende Immunität, sind je nach Krankheit unterschiedliche Maßnahmen einzuleiten.

Dabei sollte in dieser Reihenfolge je nach Möglichkeit und Gefährdungsbeurteilung vorgegangen werden:

1. Umgestaltung der Arbeitsplatzbedingungen
2. Umsetzung/Arbeitsplatzwechsel
3. Freistellung (teilweise oder bis zum Beginn der Mutterschutzfrist), wenn die ersten beiden Schutzmaßnahmen nicht möglich sind.

Bei einem Beschäftigungsverbot kann die betroffene Fachkraft in anderen zumutbaren Tätigkeitsbereichen eingesetzt werden, bei denen kein Infektionsrisiko besteht, z.B. in der Verwaltung. Die in ihrem Arbeitsvertrag geregelte Vergütung und Arbeitszeit bleiben dabei bestehen, unabhängig ihrer ausgeübten Tätigkeit.

Weitere Informationen und Hinweise dazu, welcher Immunschutz vorliegen muss bzw. welchen Krankheiten eine schwangere Mitarbeiterin nicht ausgesetzt werden darf, finden sich im Leitfaden zum Mutterschutz des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/121856/45191141061faf4a836181bbf42cb830/leitfaden-zum-mutterschutz-informationen-fuer-arbeitgeberinnen-und-arbeitgeber-data.pdf>

(Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: Januar 2025).

2.7.8 Hygieneplan

Das Infektionsschutzgesetz regelt in den §§ 33-36, welche Verpflichtungen Betreuungseinrichtungen und deren Leitungen im laufenden Betrieb zur Wahrung der Hygienestandards einhalten müssen. Kindertageseinrichtungen sind danach verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit den Hygieneplänen wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren. Der Hygieneplan muss hinsichtlich seiner Aktualität regelmäßig überprüft und ggf. verändert oder ergänzt werden und auf organisatorische und baulich-funktionelle Gegebenheiten der Einrichtung abgestimmt sein. Außerdem muss er für Beschäftigte jederzeit

zugänglich und einsehbar sein. Die Mitarbeiter*innen müssen regelmäßig über die festgelegten Hygienemaßnahmen belehrt und dies schriftlich dokumentiert werden.

Im Bereich der Prävention ist eine kooperative Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern erforderlich. Die Aufgaben des Gesundheitsamtes werden durch das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) geregelt. Im Rahmen seiner Aufgaben nimmt das Gesundheitsamt in Kindertageseinrichtungen betriebsmedizinische Aufgaben wahr. Es berät Träger der Kindertageseinrichtung, die Sorgeberechtigten und die sozialpädagogischen Fachkräfte in Fragen der Gesundheitssicherung und des Gesundheitsschutzes während des Betriebsablaufes. Bei der Inbetriebnahme einer Einrichtung setzt das Gesundheitsamt die Mindestanforderungen vor allem in Küchen und Sanitärbereichen fest. Eine frühzeitige Einbeziehung des Gesundheitsamtes noch vor Inbetriebnahme der Einrichtung ist daher zu empfehlen.

2.7.9 Datenschutz

Das Dokumentieren ist in der Kindertagesbetreuung ein bedeutsames Thema geworden. Im pädagogischen Alltag wird mit einer Vielzahl von Dokumenten gearbeitet, von der Bildungsdokumentation bis zum Impfberatungsnachweis. Die Landesjugendämter von LWL und LVR haben gemeinsam eine Arbeitshilfe entwickelt, die über die Aufsichtsrechtlichen Grundlagen -Buch- und Aktenführung in betriebserlaubnispflichtigen Tageseinrichtungen für Kinder gemäß §§ 45 ff SGB VIII informiert: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/kinder_und_familien/tageseinrichtungen_fur_kinder/24_0464-Broschuere_Aufsichtsrechtliche_Grundlage_Buch-_und_Aktenfuehrung-bf1.pdf (Abruf: Januar 2025)

2.7.10 Aufbewahrungsfristen

Der Umgang mit sensiblen Daten erfordert große Sorgfalt; dies gilt insbesondere für die Aufbewahrungsfristen von Unterlagen. Eng verbunden mit der Aufbewahrungspflicht, ist die Aufbewahrungsfrist, die je Dokument und Vorgang unterschiedlich sein kann.

Die Arbeitshilfe „Aufbewahrungsfristen von Unterlagen für den KiTa-Bereich“ wurde vom DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V., Fachbereich Kinder und Familie in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung Datenschutz der Betriebswirtschaftlichen Beratungs- und Service-GmbH (BBS) erarbeitet. Die Arbeitshilfe hat eine Übersicht über die Aufbewahrungsfristen nach Bereichen und dem Ort der Aufbewahrung; diese wurde in 2020 entwickelt und im Juli 2024 aktualisiert: <https://cloud.drk-bbs.de/index.php/s/DQEBFCDL9SdpigS>